

Hochwasserrückhaltebecken!

Ein oder mehrere Objekte?

Hochwasserrückhaltebecken können aus einem oder mehreren Objekten bestehen. Wird ein solches neu erstellt und dient es nur dem Rückhalt, liegt nur ein Objekt vor. Wird das Becken aus bestehenden Dämmen mit eigener Funktion gebildet (Flutpolder) und liegen im Becken weitere Bauwerke, liegen mehrere Objekte vor.

Anfrage 1: Ein Planer erläutert, dass er ein Hochwasserrückhaltebecken planen soll. Dieses besteht vereinfacht aus einem Damm, einem Auslassbauwerk und dem Rückhalteraum. Er will wissen, ob es sich hier um mehrere Objekte mit jeweils eigenem Honoraranspruch handelt, denn die Objektliste der HOAI führt die Ingenieurbauwerke „Dämme“ und „Durchlässe“ getrennt auf.

Anfrage 2: Ein Auftraggeber beabsichtigt Planungsleistungen für einen Flutpolder zu vergeben. Dieser Polder soll auf der einen Seite durch den bestehenden Hochwasserschutzdamm des Gewässers und auf der anderen Seite durch einen weiteren neuen Damm erzeugt werden. Hierzu sind im vorhandenen Damm ein Einlauf- und ein Auslaufbauwerk neu zu erstellen und innerhalb des dann entstehenden Rückhalteraus sind vorhandene Durchlässe und Brücken zu sanieren oder zu erneuern. Zudem sind an anliegenden Ortschaften Grundwasserhaltungen durch Brunnengalerien notwendig. Der Auftraggeber will wissen, ob es sich hier honorarrechtlich um ein Objekt handelt, denn die Objektliste der HOAI benennt Hochwasserrückhaltebecken mit mehr als 5 Mio. m³ Speicherraum in der Honorarzone V.

Vorab: Hochwasserrückhaltebecken (HRB) dienen dem Hochwasserschutz entlang Fließgewässern, indem sie Abflussspitzen zwischenspeichern und die gespeicherten Wassermengen verzögert wieder abgeben. Damit wird der Wasserstand im Gewässer niedrig gehalten und die flussabwärts liegenden Gebiete geschützt. Für die Ausweisung von Neubaugebieten ist ein ausreichender Hochwasserschutz

Voraussetzung. HRB können im Haupt- (Abb. 1) oder Nebenschluss (Abb. 2) angeordnet werden. Soweit sie in den bereits bestehenden Hochwasserschutz entlang eines Gewässers integriert werden, nennt man sie meist Flutpolder (Abb. 3).

Die HOAI selbst legt nicht fest, wann getrennte Objekte vorliegen. Für Ingenieurbauwerke lautet die Verordnungsbegründung (BR-Ds. 334/13) zu § 41 HOAI: *„Bauwerke oder Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, sind als ein Objekt anzusehen.“* Hier wird der Wille des Verordnungsgebers deutlich, der dann ein Objekt sieht, wenn eine funktionale Einheit vorliegt. Auch die Rechtsprechung bewertet die Objektbildung in gleicher Weise. So hat der BGH Urteil vom 16.12.2004 – VII ZR 16/03 entschieden: *„Für die Abgrenzung kommt es darauf an, ob die Bauteile nach funktionellen und technischen Kriterien zu einer Einheit zusammengefasst sind“*. Noch genauer führt dies der BGH, Urteil vom 24.01.2002 - VII ZR 461/00 für Gebäude wie folgt aus: *„Daraus lässt sich als Maßstab für die Beurteilung der Einheitlichkeit ableiten, dass mehrere Gebäude dann vorliegen, wenn diese verschiedenen Funktionen zu dienen bestimmt sind und sie vor allem unter Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit je für sich genommen betrieben werden könnten“*. Demnach liegt also immer dann ein eigenständiges Objekt vor, wenn es funktional und technisch eine Einheit bildet und seine ihm bestimmte Funktionsfähigkeit allein erfüllt. Dies stellt so auch die herrschende Meinung dar (Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 12. Auflage, 2014, § 11 Rdn. 17; Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI Kommentar, 9. Auflage, 2016, § 11 Rdn. 10;

Fuchs/Berger/Seifert, HOAI- und Architekten-rechtskommentar, 2016, § 11 Rdn. 23).

Will man also das „Objekt“ bestimmen, gilt es zu prüfen, welche Teile der Planungsaufgabe ihre bestimmungsgemäße Funktion eigenständig erfüllen können. Dabei zeigen die Zitate zudem, dass die Objektliste in den Anhängen der HOAI für die Objektbildung nicht maßgeblich ist. Die Objektliste wird weder vom Verordnungsgeber, noch von den Gerichten genannt. Das überrascht allerdings nicht, lautet doch die Überschrift aller Objektlisten in den Anlagen 10 bis 15 zur HOAI: *„Nachstehende Objekte werden in der Regel folgenden Honorarzone zugerechnet“*. Demnach stellt die Objektliste lediglich die Regelzuordnung zu einer Honorarzone dar, soweit das konkrete Objekt dort aufgeführt ist und das sogar nur als unverbindliche Vorauswahl für den Regelfall (BGH, Urteil vom 13.11.2003 - VII ZR 362/02).

Um also das „Objekt“ zu bestimmen, ist zu prüfen, welche Teile der Planungsaufgabe eine eigene, bestimmungsgemäße Funktion erfüllen. Die Objektliste ist insoweit unbeachtlich.

Für die Höhe des Honorars ist die Objektbildung deshalb bedeutend, weil sich nach § 11 Abs. 1 HOAI das Honorar aus eigenen anrechenbaren Kosten pro Objekt ergibt. Dies gilt zumindest so lange keine Ausnahme nach den Regelungen von § 11 Abs. 2 ff. HOAI greift.

Zur Anfrage 1: Planungsaufgabe ist die Schaffung eines HRB, wie in der Abb. 1 dargestellt. Zwar plant der Planer zwei Bauteile, nämlich einen Damm und ein Auslassbauwerk. Diese beiden Teile werden so miteinander kombiniert, dass nur dadurch ein funktionierender Rückhalteraum entsteht. Der Damm allein würde dazu führen, dass ein dauerhafter Stausee entsteht, der keinen geplanten Ablauf hätte. Das Auslassbauwerk allein würde bei größeren Wassermengen einfach umfließen werden, ein Rückhalt könnte erst gar nicht entstehen. Erst die Kombination aus beiden Bauteilen ergibt die bestimmungsgemäße Funktion: Hochwasserrückhaltebecken. Beide Bauteile selbst haben zudem keine weitere Funktion. Damit erfüllen nur Damm und Auslassbauwerk gemeinsam ihre bestimmungsgemäße Funktion. Sie erzeugen ein HRB. Es liegt somit ein Objekt vor. Dasselbe würde auch gelten, wenn die Planungsaufgabe ein HRB wäre, entsprechend Abb. 2.

Zur Anfrage 2: Planungsaufgabe ist die Schaffung eines HRB, wie in Abb. 3 dargestellt. Dafür sind ein Einlass- und ein Auslassbauwerk an einem bereits bestehenden (!) Ingenieurbauwerk, dem Hochwasserschutzdamm eines Gewäs-

sers (Trenndeich), zu planen. Die ursprüngliche, bestimmungsgemäße Funktion dieses bestehenden Trenndeiches bleibt erhalten; er stellt auch weiterhin den Hochwasserschutz entlang des Gewässers sicher. Dieses bestehende Ingenieurbauwerk wird durch zwei Bauwerke um zwei Funktionen, nämlich einen Einlass und einen Auslass für einen Rückhalteraum, erweitert. Deren bestimmungsgemäße technische Funktion besteht nicht darin, funktionaler Teil eines HRB zu sein, sondern jeder für sich Hochwasser durch oder über ein bestehendes Ingenieurbauwerk zu leiten. Damit erfüllen beide Bauwerke eigene Funktionen und stellen jeweils getrennte Objekte im Sinne der HOAI dar.

Der rückwärtige neu zu erstellende Damm dient dem Überflutungsschutz, wenn der neue Rückhalteraum gefüllt ist. Er entspricht also einem rückverlegten Hochwasserdamm eines Gewässers. Dieser neue Damm würde auch ohne den ersten Damm funktionieren und erfüllt damit ebenso die Bedingungen eines eigenen Objekts.

Die Durchlässe und Brücken innerhalb des Rückhalterausms dienen bereits nicht dem Rückhalt selbst, sondern stellen nur sicher, dass bei Flutung des HRB die dort vorhandenen Verkehrsanlagen nicht beschädigt werden und weiter befahren werden können. Sie sind weiterhin Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen und müssen nur aus übergeordneten Randbedingungen saniert oder neu hergestellt werden. Sie haben auch weiterhin eine eigenständige Funktion, nämlich der Verkehrsanlage zu dienen.

Die Grundwasserhaltung vor den Ortschaften dient einer weiteren, völlig eigenständigen Funktion. Wird nämlich das HRB geflutet, beeinflusst dieser Wasserstand auch den umliegenden Grundwasserspiegel. Soweit dieser Grundwasserspiegel die anliegenden Ortschaften gefährden könnte, sind Brunnen erforderlich. Diese Brunnen würden auch funktionieren, wenn der Grundwasserstand aus anderen Gründen ansteigen würde. Auch diese stellen somit jeweils getrennte Objekte dar.

Hier ist also ein Fall gegeben, dass der Rückhalteraum durch Verbindung von mehreren Ingenieurbauwerken im Ergebnis als mittelbare Folge entsteht. Damit stellen Einlass-, Auslassbauwerke, Durchlässe, Brücken oder Brunnen selbst die Objekte im Sinne der HOAI dar.

Dass alle vorgenannten Bauwerke erst zusammen ein HRB bilden und aufeinander abgestimmt werden, spielt für die Objektbildung nach HOAI keine Rolle. Die Funktion HRB ist in diesem Fall nur eine Folge vom Zusammenwirken geplanter Einzelfunktionen. Eine solches Zusammenwirken allein ist für die Objektbildung

nicht maßgeblich, wenn bereits ganz unterschiedliche Ingenieurbauwerke vorliegen (BGH, Urteil vom 30.09.2004 - VII ZR 192/03). Sofern in diesem Fall mehrere gleichartige oder im Wesentlichen gleiche Objekte entstehen, wäre die Bildung von Abrechnungseinheiten anhand § 11 Abs. 2 ff. HOAI weiter zu prüfen; das soll hier jedoch nicht weiter betrachtet werden.

Fazit: Hochwasserrückhaltebecken können ein oder mehrere Objekte im Sinne der HOAI darstellen. Soweit sie nur aus einem Damm und

Einlass-/Auslassbauwerk bestehen, liegt ein Objekt vor. Soweit der entstehende Rückhalteraum aus einer Kombination mehrerer Bauwerke entsteht, die für sich genommen eine spezifisch eigenständige Funktion erfüllen, sind diese Bauwerke getrennte Objekte, deren Honorare sich nach eigenen anrechenbaren Kosten ergeben. Auf die Folgewirkung, dass ein Rückhalteraum entsteht, kommt es nicht an. Jedenfalls ist die Objektliste für die Objektbildung nicht entscheidend.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20